

mitgetheilte, speciell zum Wohle Karls des Großen, seiner Familie und seines Reiches abgefaßte Litanei (litanie des laudes). — Bemerkenswerth ist noch die Bezeichnung von litanía septena sive septiformis, litanía quina vel quinquiformis, litanía trina sive triformis, litanía simplex, je nachdem die einzelnen Invocationen und Bitten siebenmal, fünfmal, dreimal oder einmal vorgelesen und ebenso oft wiederholt oder beantwortet wurden. So nämlich werden diese Litaneien in den ihnen beigefügten Rubriken selber definirt, z. B. Litanía septena, cujus scilicet Sanctorum invocatio- nes, obsecrationes et rogationes septies re- petuntur; oder: Haec litanía septies pronun- cietur, septiesque respondeatur (Opp. Thom. II, 463; V, 89—94). Nach dem Sacramen- tarium Gelasianum wurden an der Ostervigilie drei Litaneien gebetet, die erste vor der Weiße der Osterkerze, die zweite vor den Cerimonien am Tauf- brunnen und die dritte vor der Messfeier. Nach dem Antiphonar Gregors I. bei Thomasius (V, p. [XV] et 89 etc.) ist die erste dieser Litaneien eine septena, die zweite eine quina und die dritte eine trina. Nach dem ersten römischen Ordo (n. 41. 45) singt die Schola am Taufbrunnen eine lita- nía terna, am Altare vor der Messfeier zuerst eine litanía septena, nach einer Pause eine litanía quina und nach einer abermaligen Pause eine litanía terna. Noch im 12. Jahrhundert wurden zu Rom bei der Marcusprocession an vier näher bezeichneten Stellen der Reihe nach solche Litaneien gebetet. Die erste derselben wird (Ordo Roman. XI, n. 57) also beschriebener: Subdiaconus regio- narius incipit septiformem letaniam. Basili- carii vero respondent illud idem usque ad septimum. — Unter den genannten Litaneien war offenbar die litanía septena, da über die Sieben- zahl nicht hinausgegangen wurde, die litanía ma- jor. Die litanía septiformis aber, oder jene außer- gewöhnliche, in sieben verschiedene Züge abgetheilte Bittprocession, welche Gregor d. Gr. im J. 590 zur Abwendung der Pest veranstaltete, wird daher nur als eine speciell für den genannten Zweck vor- genommene Organisation der bereits üblichen lita- nía major (septena) zu betrachten sein. Ueber das Verhältniß der litanía major und septi- formis zu einander sind übrigens zu vergleichen Wegzosi (Opp. Thomasii IV, 105 in nota), Nilles (Calendarium manuale II, 136) und Grisar (Zeitschrift für kath. Theologie IX, 1885, 585 ff.); über das Geschichtliche der Litanei überhaupt Krieg in der Realencyclopädie von Kraus II, 303 ff.

2. Im Laufe des Mittelalters wurde die Litanei eine der beliebtesten Gebetsweisen. Dieser Um- stand förderte aber auch das Bestreben, immer wieder neue Litaneiformulare zu verfassen und zu verbreiten. Der apostolische Stuhl sah sich darum schließlich veranlaßt, gegen die fortwährende Ver- mehrung der Litaneiformulare einzuschreiten und mit Ausnahme der Litanei von allen Heiligen und der sogen. lauretanischen alle anderen Litaneien

für den öffentlichen Gebrauch zu untersagen. Dies geschah unter Clemens VIII. durch das Decret der Inquisition vom 6. September 1601, welches be- stimmt: „Weil heutzutage Viele, sogar Fran- ceseute, unter dem Vorwande der Förderung der Andacht täglich neue Litaneien veröffentlichen, so daß schon fast zahllose Litaneiformulare im Um- lauf sind und in einigen unpassende, in anderen gefährliche und des Irrthums verdächtige Sätze sich finden, . . . so verordnet und befehlet Papst Clemens VIII., daß die uralten und allgemein gebräuchlichen Litaneien, welche in den Sacramen- tarialien, Pontificalien und Ritualien stehen, auch die Litanei von der seligsten Jungfrau, welche im heiligen Hause zu Loreto gesungen zu werden pflegt, beibehalten werden sollen. Wer immer andere Litaneien herausgeben oder der schon heraus- gegebenen in Kirchen, Oratorien oder bei Processionen sich bedienen will, soll gehalten sein, dieselben der Congregation der Riten zur Einsicht und, wenn nöthig, zur Correctur vorzulegen, und sich nicht unterfangen, ohne Erlaubniß und Approbation genannter Congregation Litaneien zu ver- öffentlichen oder öffentlich zu beten, unter Strafe nach dem Ermessen des Ordinarius oder Inqui- sitors zu verhängender Strafe.“ Während Papst Clemens VIII. mit dem Verbote und der Straf- androhung begnügte, ging Benedict XIII. noch weiter in dem Decrete der Incongregation vom 2. September 1727, in welchem er das Decret vom 6. September 1601 erneuerte und außerdem noch beifügte, es dürften keine Litaneien gedruckt werden, die nicht von der Congregation der Riten approbirt seien, bei den in dem Decrete von 1601 und im Index angedrohten Strafen. Benedict XIV. aber setzte geradezu und unbedingt alle Litaneien außer den beiden genannten auf den Index (Mo- nitum generale). Endlich wies die Rituscongre- gation durch ein Decretum generale d. 31. Mar. 1821 unter Genehmigung Pius' VII. die Bis- chöfe an, alle gedruckten und geschriebenen, nicht approbirten Litaneien einzuziehen und zu verbieten. In neuerer Zeit ist zwar insofern eine Milderung eingetreten, als nach Decret der Congregation Indicia d. 23. April 1860 bloß mehr die Prü- fung und Gutheißung des Ordinarius erforderlich ist, um (außer den beiden anerkannten) andere Li- taneien im Drucke herauszugeben und privatim zu gebrauchen; für den öffentlichen und liturgischen Gebrauch aber bleibt stets das alte Gesetz aufrecht, daß keine Litanei gebetet oder gesungen werden darf, welche nicht von der Rituscongregation approbirt ist. Am 16. Juni 1880 überlieferte die Rituscongregation neuerdings den Bischöfen ein Monitum des Inhalts: da vielfach und besonders auch in Gebetbüchern, die mit oberhirtlicher Erlaubniß erschienen seien, andere als die approbirten Litaneien gedruckt worden, so würden die Bischöfe ermahnt, keine andern als die approbirten Litaneien (seit 1862 auch die vom heiligen Namen Jesu öffentlich recitiren zu lassen, und keinen Bischen